

Die Stadt Furth im Wald erläßt auf Grund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993(GVBl. Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth im Wald vom 24. November 1989

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen bei

- a) Jahrmärkten für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfdm 3,00 Euro
- b) Wochenmärkten für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfdm 1,30 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 22. Juli 1997 außer Kraft.

Furth im Wald, den 01.12.2002

Stadt Furth im Wald



Macho
Erster Bürgermeister